



# HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2025

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsamtgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 12. Juni 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

#### A. Problem

Das Hessische Schiedsamtgesetz (HSchAG) vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Gleichzeitig sieht sich das Schiedsamtswesen in Hessen mit aktuellen Herausforderungen konfrontiert. Zu nennen sind beispielhaft die sich teilweise schwierig gestaltende Nachwuchsgewinnung, die Inflation der vergangenen Jahre und die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Zudem hat die Anwendung des Gesetzes in der schiedsamtlichen Praxis vereinzelt Reformbedarf aufgezeigt.

#### B. Lösung

Die Geltungsdauer des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) ist zu verlängern. Damit einhergehend werden die gesetzlichen Grundlagen des hessischen Schiedsamts, wie im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgesehen, an die aufgezeigten Herausforderungen angepasst. Hierbei werden auch die Anregungen aus der schiedsamtlichen Praxis berücksichtigt.

#### C. Befristung

Die Geltungsdauer des novellierten Hessischen Schiedsamtgesetzes soll gemäß dem Ersten Teil Nr. 2.1.3 lit. a des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz 2018 S. 2) auf zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 2035, befristet werden.

#### D. Alternativen

Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Im Falle lediglich der Verlängerung gilt das bisherige Recht fort.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung  
Entfällt.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemäß § 45 Abs. 1 HSchAG stehen die Ordnungsgelder, die auf Grund des Hessischen Schiedsamtgesetzes erhoben werden, den Gemeinden zu. Gegebenenfalls profitieren diese demnach von der in § 18 Abs. 4 Satz 1 HSchAG-E vorgesehenen Anhebung der Höchstgrenze des Ordnungsgeldes auf 200,00 Euro. Selbiges gilt auch im Hinblick auf die in § 41 HSchAG-E vorgesehene moderate Erhöhung der Mindestgebühr für Schlichtungsverfahren nebst Erweiterung des Gebührenrahmens, da den Gemeinden gemäß § 45 Abs. 2 HSchAG 40 Prozent der erhobenen Gebühren zustehen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Die Vorprüfung und die sich hieraus ergebende Prüfung einzelner Kapitel wurden durchgeführt. Eine Konventionswidrigkeit wurde hierbei nicht festgestellt. Auch im Übrigen bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsamtgesetzes\*)**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Schiedsamtgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 14 die Wörter „und örtliche Zuständigkeit“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320),“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „dreißigste“ durch „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Lehnt eine Schiedsperson aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können statt der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden.“
4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)“ ersetzt.
5. In § 13 Nr. 1 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 362)“ durch ... „[ggf. einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Neunzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften]“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 14  
Antragstellung und örtliche Zuständigkeit“
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag muss bei dem nach Abs. 2 zuständigen Schiedsamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter angeben und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Er soll den Gegenstand des Streits und das Begehren allgemein bezeichnen. Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.“
  - c) Nach Abs. 1 werden als Abs. 2 und 3 eingefügt:
 

„(2) Ausschließlich örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten über Ansprüche

    1. aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,
    2. aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung mit einem dinglichen Recht dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Bei Streitigkeiten, für die keine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 begründet ist, ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gegenpartei, wenn es sich bei ihr um eine natürliche Person handelt, ihren Wohnsitz hat. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine juristische Person, wird die örtliche Zuständigkeit durch deren Sitz bestimmt. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Parteien, deren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Bezirken gelegen ist, so hat die antragstellende Partei zwischen den jeweiligen Schiedsämtern die Wahl.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 2 wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Zustellung des Antrags nicht berührt.“
  - d) Die bisherigen Abs. 2 und Abs. 3 werden die Abs. 4 und 5.

---

\* Ändert FFN 29-4

7. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellungsurkunde“ die Wörter „oder per Einschreiben mit Rückschein“ eingefügt.
8. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „hundert“ durch „zweihundert“ ersetzt.
9. In § 36 Abs. 1 wird die Angabe „§ 380 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 380 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
10. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:  
„Unterliegt die Tätigkeit der Umsatzsteuer, ist diese zusätzlich zu erheben.“
11. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Kosten“ jeweils die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorschuß“ durch „Vorschuss“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 wird das Wort „Kostentragung“ durch die Wörter „Tragung der Kosten sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
12. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Zu erhebende Umsatzsteuer wird im jeweils gleichen Zeitpunkt fällig.“
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Auslagen“ die Wörter „sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ und werden nach dem Wort „Kosten“ jeweils die Wörter „sowie zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
13. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Die Kosten“ ein Komma und die Wörter „zu erhebende Umsatzsteuer“ und werden nach den Wörtern „für die Kosten“ die Wörter „und die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ ein Komma und die Wörter „zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt und wird die Angabe „21. November 2012 (GVBl. S. 430)“ durch „24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 410)“ ersetzt.
14. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „zwanzig“ durch „dreißig“ und das Wort „dreißig“ durch „vierzig“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „fünfzig“ durch „einhundertfünfzig“ ersetzt.
15. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)“ durch „15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ durch „7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302)“ ersetzt.
16. In § 52 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Neben der Verlängerung der Geltungsdauer setzt der Gesetzentwurf den Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 bis 2029 um. Das Schiedsamt wird gestärkt und die gesetzlichen Grundlagen des hessischen Schiedsamts werden an aktuelle Herausforderungen angepasst. Dadurch wird die bedeutsame ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen gestärkt und erleichtert.

Das Hessische Schiedsamtgesetz (HSchAG) stellt die zentrale gesetzliche Grundlage für das gemeindliche Schiedswesen in Hessen dar. Es regelt insbesondere auch die Voraussetzungen und das Verfahren zur Berufung von Schiedspersonen und dient diesen zugleich als Verfahrensordnung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Jedoch begründen aktuelle Herausforderungen sowie Erkenntnisse aus der schiedsamtlichen Praxis einen gesetzlichen Anpassungsbedarf.

Mit Blick auf den demografischen Wandel erfolgt eine Absenkung der Mindestaltersgrenze für Schiedspersonen, um die sich teilweise schwierig gestaltende Nachwuchsgewinnung durch eine Erweiterung des insofern in Betracht kommenden Personenkreises zu erleichtern. Dadurch wird das Schiedsamtswesen an aktuelle Herausforderungen angepasst.

Durch eine moderate Erhöhung der Mindestgebühr für Schlichtungsverfahren sowie die Erweiterung des Gebührenrahmens wird der Inflation Rechnung getragen und eine einzelfallbezogene Gebührenerhebung durch die Schiedspersonen ermöglicht. Die Erhöhung des Gebührenrahmens soll auch Ausdruck der Wertschätzung für Tätigkeit der Schiedsfrauen und Schiedsmänner sein und die Attraktivität des Schiedsamtes erhöhen, ohne dass dadurch die Kosten des Schiedsverfahrens für die Bürgerinnen und Bürger unangemessen erhöht werden.

Zudem erfolgen eine Entflechtung und Präzisierung einzelner Regelungen zwecks Förderung der Übersichtlichkeit und Erleichterung der Handhabung des Gesetzes, insbesondere auch für den juristischen Laien.

Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Schiedsämtler wird aus Gründen der Normenklarheit in Anlehnung insbesondere an die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) ausführlicher gefasst, inhaltlich ergänzt und zur leichteren Auffindbarkeit auch in der entsprechenden Paragraphenüberschrift ausgewiesen.

Im Kontext der Vereidigung werden Regelungslücken geschlossen, wodurch insbesondere auch Art. 4 Abs. 1 GG Rechnung getragen wird.

Schließlich werden die Möglichkeiten zur Zustellung von Ladungen erweitert. Die Schaffung der Möglichkeit einer Zustellung der Ladung auch per Einschreiben mit Rückschein soll das Schiedsverfahren vereinfachen und die Effizienz steigern.

Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht infolge der mit Art. 12 Nr. 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz. Den Schiedsämtlern wird die Möglichkeit gegeben, zu erhebende Umsatzsteuer neben den Kosten in Ansatz zu bringen. Hierdurch wird verhindert, dass die zu erhebende Umsatzsteuer faktisch von den gesetzlichen Gebühren in Abzug zu bringen ist und die Tätigkeit als Schiedsperson trotz ihres ehrenamtlichen Charakters an Attraktivität verliert.

**B. Im Besonderen****I. Zu Artikel 1****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (§ 3 HSchAG)**

Zu Buchst. a

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Buchst. b

Die Mindestaltersgrenze für die Berufung ins Schiedsamt wird von bisher 30 auf 25 Jahre abgesenkt. Auch in diesem Lebensalter ist das erforderliche Maß an Lebenserfahrung und Reife in der Regel bereits vorhanden. Zu verweisen ist insofern auch auf das verantwortungsvolle (Ehren-)Amt des Schöffen, welches ebenfalls ab Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs angetreten werden kann (§§ 31, 33 Nr. 1 GVG). Durch die fortbestehende Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bleibt es der Gemeinde schließlich möglich, im Einzelfall von der gesetzlich vorgegebenen Mindestaltersgrenze abzuweichen.

Durch die Absenkung der Mindestaltersgrenze wird die Nachwuchsgewinnung erleichtert, damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Schiedspersonen zur Verfügung steht und der langfristige Fortbestand des gemeindlichen Schiedswesens gewährleistet ist. Wird dieses auch durch jüngere Personen repräsentiert, steigert dies zudem die Akzeptanz und den Bekanntheitsgrad bei Gleichaltrigen, sodass die außergerichtliche Streitschlichtung auch zukünftig durch weite Teile der Bevölkerung in Anspruch genommen wird.

#### **Zu Nr. 3 (§ 6 HSchAG)**

Durch die Neufassung von § 6 Abs. 2 wird der Anknüpfungspunkt für die Möglichkeit, anstelle der Eidesleistung eine andere Erklärung abzugeben, von der Mitgliedschaft in einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft entkoppelt. Stattdessen wird ebenso wie in § 38 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz allgemein an Glaubens- oder Gewissensgründe angeknüpft. Soweit nunmehr nach dem Vorbild von § 47 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes statt der Worte „Ich schwöre“ auch die Worte „Ich gelobe“ gebraucht werden können, betrifft dies die Konstellation, dass aus religiösen Gründen kein Eid geleistet werden soll, gleichzeitig aber keine Beteuerungsformel der Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft zu Gebote steht. Hierdurch wird — auch vor dem Hintergrund von Art. 4 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 79, 69) — eine Regelungslücke geschlossen.

#### **Zu Nr. 4 (§ 10 HSchAG)**

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

#### **Zu Nr. 5 (§ 13 HSchAG)**

Der Fundstellenverweis wird zu aktualisieren sein, da das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung, das mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tritt, mit dem im Einsetzungsbefehl bezeichneten Gesetz ebenfalls verlängert werden soll.

#### **Zu Nr. 6 (§ 14 HSchAG)**

§ 14 wird entflochten und ergänzt.

In der Überschrift wird auch die örtliche Zuständigkeit ausgewiesen. Dies fördert die Übersichtlichkeit und erleichtert die Handhabung des Gesetzes, auch für den juristischen Laien. Zu diesem Zweck werden auch die formalen Voraussetzungen der Antragstellung und die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Schiedsämter entflochten.

In Abs. 1 werden nunmehr im Zusammenhang ausschließlich die formalen Voraussetzungen der Antragstellung geregelt. Nach dem Vorbild von § 130 Nr. 1 ZPO sind — falls vorhanden — jetzt auch die gesetzlichen Vertreter der Parteien zu benennen, damit ihre Identifizierung zweifelsfrei möglich ist.

Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Schiedsämter und orientiert sich hierbei stärker an den bewährten Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Satz 1 beinhaltet zunächst eine ausschließliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten bezüglich Miet- oder Pachträumen, was dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 3 entspricht und sich an § 29a ZPO orientiert. Hinzu kommt eine an § 24 ZPO angelehnte Regelung zur ausschließlichen Zuständigkeit bei grundstücksbezogenen Streitigkeiten. Hierdurch wird eine räumliche Nähe zwischen dem Streitobjekt und dem Schiedsamt gewährleistet und die sich hieraus ergebende Sachkunde des Gerichts am Ort der Belegenheit genutzt. Ihren Anwendungsbereich erhält die Regelung, wenn der Eigentümer des (Haus-)Grundstücks, dieses nicht selbst bewohnt.

Satz 2 stellt in Anlehnung an den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes in § 13 ZPO nunmehr auf den Wohnsitz ab, welcher unter Rückgriff auf die §§ 7 bis 11 BGB zu bestimmen ist, was gemäß § 7 Abs. 1 BGB eine gewisse Dauerhaftigkeit erfordert.

In Satz 3 wird zur Klarstellung ergänzt, dass bei juristischen Personen auf deren Sitz abzustellen ist, was dem in § 17 Abs. 1 ZPO geregelten allgemeinen Gerichtsstand juristischer Personen entspricht.

Durch Satz 4 wird die einheitliche und damit prozessökonomische Verfahrensführung gegen mehrere Parteien ermöglicht, deren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Schiedsamtsbezirken gelegen ist. Insofern wird die auch in § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO beschriebene Konstellation adressiert, jedoch keine gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung als Rechtsfolge vorgesehen. Vielmehr wird der antragstellenden Partei ein Wahlrecht eingeräumt, um erheblichen Zeitverzögerungen entgegenzuwirken.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass der Zeitpunkt der Zustellung des Antrags für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich ist und diese durch nachträglich eingetretene Veränderungen nicht berührt wird. Die insofern in Anlehnung an § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO neu ausgewiesene Fortdauer der Zuständigkeit verhindert einen Zuständigkeitswechsel während des Schlichtungsverfahrens und gewährleistet hierdurch eine zeitnahe Erledigung desselben, was insbesondere auch die Ressourcen des Schiedsamts und der Parteien schützt.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

**Zu Nr. 7 (§ 17 HSchAG)**

In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Möglichkeit einer Zustellung der Ladung auch per Einschreiben mit Rückschein geschaffen.

**Zu Nr. 8 (§ 18 HSchAG)**

Die Höchstgrenze des Ordnungsgeldes in § 18 Abs. 4 Satz 1 wird auf 200,00 Euro angehoben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Zweck des Ordnungsgeldes — die Veranlassung der Gegenpartei, zum Termin zu erscheinen — tatsächlich erreicht wird.

**Zu Nr. 9 (§ 36 HSchAG)**

Der Fundstellennachweis wird aktualisiert, wobei die Angabe „Strafprozeßordnung“ beibehalten wird. Dies entspricht ihrem amtlichen Titel laut Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319).

**Zu Nr. 10 (§ 37 HSchAG)**

Mit Blick auf die durch Art. 12 Nr. 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgte Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und die Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz wird den Schiedsämtern die Möglichkeit gegeben, zu erhebende Umsatzsteuer neben den Kosten in Ansatz zu bringen.

Durch § 37 Satz 2 HSchAG wird klargestellt, dass etwaig zu erhebende Umsatzsteuer der für die Kosten haftenden Person(en) zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Formulierung orientiert sich an der praxisbewährten Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes. Hierbei wird auch die dortige Systematik übernommen, wonach sich die Kosten aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen und etwaig zu erhebende Umsatzsteuer zusätzlich in Ansatz zu bringen ist. Hierdurch wird verhindert, dass die Umsatzsteuer von den gesetzlichen Gebühren abgezogen wird und die Tätigkeit als Schiedsperson an Attraktivität verliert.

**Zu Nr. 11 (§ 38 HSchAG)**

Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen, welche an die Regelung in § 37 Satz 2 HSchAG anknüpfen (vgl. Nr. 10). Die Änderung der Schreibweise des Wortes „Vorschuß“ zu „Vorschuss“ trägt der neuen Rechtschreibung Rechnung.

**Zu Nr. 12 (§ 39 HSchAG)**

Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen, welche an die Regelung in § 37 Satz 2 HSchAG anknüpfen (vgl. Nr. 10).

**Zu Nr. 13 (§ 40 HSchAG)**

Es handelt sich um klarstellende Folgeänderungen, welche an die Regelung in § 37 Satz 2 HSchAG anknüpfen (vgl. Nr. 10).

**Zu Nr. 14 (§ 41 HSchAG)**

Die in Abs. 1 festgeschriebenen Gebührenmindestsätze werden moderat erhöht. Insofern wird der hohen Inflation der letzten Jahre Rechnung getragen, ohne das Schlichtungsverfahren für die Parteien unangemessen zu verteuern, mithin unattraktiv zu machen.

Durch die in Abs. 2 vorgenommene Erhöhung der Höchstgebühr wird der Gebührenrahmen erweitert. Hierdurch wird es den ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen ermöglicht, die Gebühr, welche gemäß § 45 Abs. 2 HSchAG zu 60 Prozent der Schiedsperson und zu 40 Prozent der Gemeinde zustehen, einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Person sowie des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen.

Da bereits aus § 37 folgt, dass die zu erhebende Umsatzsteuer zusätzlich zu den in § 41 geregelten Gebühren (und Auslagen) erhoben wird, bedarf es insofern keiner (weiteren) Klarstellung.

**Zu Nr. 15 (§ 42 HSchAG)**

Die Fundstellenverweise werden aktualisiert.

Da bereits aus § 37 folgt, dass die zu erhebende Umsatzsteuer zusätzlich zu den in § 42 geregelten Auslagen (und Gebühren) erhoben wird, bedarf es insofern keiner (weiteren) Klarstellung.

**Zu Nr. 16 (§ 52 HSchAG)**

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird verlängert.

**II. Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes

Wiesbaden, 12. Juni 2025

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Der Hessische Minister der Justiz  
und für den Rechtsstaat

**Christian Heinz**